

# Satzung

Verein der Hundefreunde  
von Fulda und Umgebung e.V.

# Satzung

## des Vereins der Hundefreunde von Fulda und Umgebung e.V.

### § 1 Name, Gründungstag, Sitz, Eintragung, Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Hundefreunde von Fulda und Umgebung e.V.“
2. Der Verein wurde am 03.06.1908 gegründet.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen unter der Nummer 481.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein der Hundefreunde von Fulda und Umgebung e.V. ist Mitglied im VDH und dhv.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zwecke des Vereins sind die Förderung des Hundesports und die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die folgenden Aufgabengebiete:

1. Die Aufgaben des Vereins im Bereich Hundesport sind:
  - 1.1. die Förderung verschiedener Leistungs- und Freizeitsportarten mit dem Hund.
  - 1.2. die Einrichtung einer Jugendgruppe für Leistungs- und Freizeitsport bei Bedarf.
  - 1.3. die Durchführung von Leistungsprüfungen und Wettkämpfen nach den Richtlinien und Prüfungsordnungen des Deutschen Hundesportverbandes (dhv).
2. Die Aufgaben des Vereins im Bereich der Kynologie sind:
  - 2.1. die sachgemäße Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen.
  - 2.2. die Unterstützung und Durchführung von Rassehundeschaufen und Rassehundeausstelungen nach den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).
  - 2.3. die Beachtung und Förderung des Tierschutzes.
  - 2.4. die Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Mensch und Hund.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist für alle Personen offen, die am Sport mit dem Hund, der Hundezucht oder der Hundehaltung interessiert sind. Der Verein ist an keine Interessengruppe gebunden.
2. Der Verein besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Mitglied kann jede natürliche Person werden, gewerbsmäßige Hundehändler ausgenommen.

4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
  - 4.1. eine Anerkennungserklärung der Satzung des VdH Fulda.
  - 4.2. eine Anerkennungserklärung der Ordnungen und Mitgliederbeschlüsse des VdH Fulda.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
6. Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft nur beantragen, wenn ein Erziehungsberechtigter oder der gesetzliche Vertreter schriftlich zugestimmt haben.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein beabsichtigter Austritt ist zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Oktober eingehende Austrittserklärungen (maßgeblich ist der nachgewiesene Zeitpunkt der Absendung) werden erst zum Ende des folgenden Jahres wirksam und entbinden nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.
2. Die Mitgliedschaft endet auf Beschluss des Vorstandes zum Jahresende, wenn der Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet wurde.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - 3.1. bei grobem Verstoß gegen Mitgliederpflichten sowie gegen die Satzung oder Zweckbestimmungen des Vereins,
  - 3.2. bei ungebührlichem, unkameradschaftlichem oder unsportlichem Verhalten gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern,
  - 3.3. bei vereinsschädigendem Verhalten, Unzuverlässigkeit bei An- und Verkauf von Hunden, Verstößen gegen die Zuchtbuchführung, wissentlich falscher Angaben in Zucht-, Schau-, Ausstellungs-, Ausbildungs- und Sportangelegenheiten.
4. Der dauernde Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Jahresversammlung, ist endgültig und bedarf keiner schriftlichen Begründung.

5. Ein Ausschluss auf Zeit bis maximal zur nächsten Jahresversammlung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Beschuldigten ausgesprochen werden.
6. Der Beschluss bedarf einer schriftlichen Begründung. Ein Ausschluss auf Zeit entbindet nicht von Zahlungsverpflichtungen, die auf dem Rechtsweg eingetrieben werden können.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitgliedes.
8. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Rechte

- 1.1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- 1.2. Die Mitglieder können in den Versammlungen Anträge stellen.
- 1.3. Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht unbeeinflusst aus. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft.

### 2. Pflichten

- 2.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu unterstützen sowie Ordnungen und Beschlüsse der Jahres- und Monatsversammlungen einzuhalten.
- 2.2. Die Mitglieder sind verpflichtet den festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.
- 2.3. Versammlungen und Übungsstunden sollten regelmäßig und pünktlich besucht werden.
- 2.4. Änderungen bei Wohnungswechsel, Bankverbindung oder Kontaktdaten sind dem 1. Vorsitzenden oder Kassierer unverzüglich anzuzeigen.
- 2.5. Die Einrichtungen und Übungsgegenstände des Vereins müssen pfleglich benutzt werden.

## § 6 Organe des Vereins, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Amtsdauer

1. Jahresversammlung.
  - 1.1. Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  - 1.2. Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
  - 1.3. Aufgaben
    - 1.3.1. Anhörung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
    - 1.3.2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
    - 1.3.3. Entlastungserteilung auf Antrag der Kassenprüfer
    - 1.3.4. Beschlussfassung über Anträge
    - 1.3.5. Wahl der/des Kassenprüfer/s
    - 1.3.6. Wahl des Vorstandes
    - 1.3.7. Festlegung von Beitrag, Aufnahmegebühr und sonstigen Zahlungsverpflichtungen
    - 1.3.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
    - 1.3.9. Beschlussfassung über weitere zu benennende Ordnungen
    - 1.3.10. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
    - 1.3.11. Beschlussfassung über Ausschlüsse
  - 1.4. Die Jahresversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) statt. Die Einladungen sind mindestens 4 Wochen vorher in Briefform oder per elektronischer Post an alle Mitglieder zu versenden. In der Einladung sind der Versammlungsort sowie Datum, Uhrzeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung enthält regelmäßig die Punkte §6 (1.3.1 – 1.3.5), im Zweijahresturnus den Punkt §6 (1.3.6) und bei Bedarf die Punkte §6 (1.3.7 – 1.3.11).

- 1.5. Anträge an die Jahresversammlung sind bis zum 31. Januar vor der Jahresversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 1.6. Die Jahresversammlung kann nur über Punkte der Tagesordnung entscheiden.
2. Die Monatsversammlung
  - 2.1. Die Monatsversammlung dient dem regelmäßigen Informationsaustausch.
  - 2.2. Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern und Gästen.
  - 2.3. Aufgaben
    - 2.3.1. Die Monatsversammlung entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Entscheidung der Jahresversammlung erforderlich ist.
    - 2.3.2. Anhörung und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Monatsversammlung.
  - 2.4. Die Monatsversammlung findet in der Regel zu einem festen Termin statt, der von der Jahresversammlung bis auf Widerruf festgelegt wird und bedarf keiner schriftlichen Einladung. Ein Aussetzen muss in der vorangehenden Monatsversammlung bekanntgegeben werden.
3. Vorstand
  - 3.1. Der Vorstand ist das Führungs- und Vollzugsorgan des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
    - 3.1.1. dem/der 1. Vorsitzenden
    - 3.1.2. dem/der 2. Vorsitzenden
    - 3.1.3. dem/der Kassierer/in
    - 3.1.4. dem/der Schriftführer/in
    - 3.1.5. dem/der Sportwart/in
    - 3.1.6. dem/der Platzwart/in
    - 3.1.7. dem/der Gerätewart/in

3.2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsmacht. Ohne Einschränkung ihrer Einzelbefugnisse nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder ihn beauftragt.

### 3.3. Aufgaben

3.3.1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Aufgaben des Vereins nach §2 erfüllt werden. Im Übrigen entscheidet er über alle Angelegenheiten, für die Jahres- oder Monatsversammlungen nicht zuständig sind. Die Zuteilung von Einzelaufgaben erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

3.3.2. Der Vorstand kann für umschriebene Aufgabengebiete Mitglieder in beratender und ausführender Funktion in den Vorstand berufen.

3.3.3. Jedes Vorstandsmitglied hat die Vorstandssitzungen regelmäßig zu besuchen.

3.3.4. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden formlos und ohne Angabe der Tagesordnung einberufen.

### 3.4. Amtsdauer

3.4.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre von der Jahresversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.4.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Jahresversammlung.

## 4. Kassenprüfer

4.1. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nach Beendigung des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinskasse und der Geldbestände zu prüfen. In der Jahresversammlung haben sie hierüber zu berichten und bei ordnungsgemäßer Buchführung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die Kassenprüfung erfolgt aufgrund einer formlosen Einladung des Kassierers.

4.2. Die Jahresversammlung wählt die Kassenprüfer für eine Dauer von 3 Jahren. Jährlich scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus und ein neuer Kassenprüfer wird nachgewählt.

4.3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.



5. Außerordentliche Jahresversammlung.
  - 5.1. Eine außerordentliche Jahresversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel des Vorstandes oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen und schriftlich begründen.
  - 5.2. Die außerordentliche Jahresversammlung muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen durchgeführt werden. Dazu muss mindestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und des Antrages schriftlich durch den Vorstand eingeladen werden. Ansonsten gelten für die außerordentliche Jahresversammlung die Bestimmungen des §6.1.
6. Ehrenrat
  - 6.1. Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und 2 Beisitzern.
  - 6.2. Aufgaben des Ehrenrats sind:
    - 6.2.1. die Arbeit des Vereins und des Vorstandes beratend zu unterstützen und
    - 6.2.2. Streitigkeiten zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern, Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten.
  - 6.3. Die Mitglieder des Ehrenrats werden jeweils für 2 Jahre von der Jahresversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - 7.1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 6.7. beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## § 7 Stimmrecht, Beschlussfassung, Protokoll

1. Stimmrecht
  - 1.1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Stimmrecht in der Jahres- und Monatsversammlung sowie in der außerordentlichen Jahresversammlung. Aktives und passives Wahlrecht sind gegeben.
  - 1.2. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Volljährigkeit das Stimmrecht nur in der Monatsversammlung.

- 1.3. Das Stimm- /Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Beschlussfassung
  - 2.1. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder sind Jahres- und Monatsversammlung sowie außerordentliche Jahresversammlung beschlussfähig.
  - 2.2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - 2.3. Die Vorstandsmitglieder sind geheim zu wählen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter oder dritter Wahlgang erforderlich. Danach entscheidet das Los.
  - 2.4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Protokolle. Über alle Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle durch den Schriftführer zu erstellen und dem Vorstand und den jeweiligen Organen zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8 Beiträge

1. Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der von der Jahresversammlung bis auf Widerruf beschlossen wird.
2. Der Beitrag wird grundsätzlich per Bankeinzug erhoben. Das Konto jedes Mitglieds hat über die Höhe des Jahresbeitrages ab dem 01.04. des Geschäftsjahres den fälligen Jahresbeitrag aufzuweisen.
3. Die Jahresversammlung hat das Recht, über einmalige Sonderzahlungen zu beschließen. Die Höhe der Sonderzahlung darf die Hälfte des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
4. Die Höhe weiterer Abgaben/Zahlungen setzt die Jahresversammlung fest.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Einen Antrag, den Verein aufzulösen, können ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat nach §6 (5) eine außerordentliche Jahresversammlung einzuberufen.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ihre Stimmen abgeben und sich davon mindestens zwei Drittel für die Auflösung entscheiden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

## § 10 Schlussbestimmung

1. Soweit in dieser Satzung keine Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Diese Satzung ist nach Sinn, Aufgaben und Zweck in der Gründungsversammlung vom 03.06.1908 beschlossen worden. Geändert wurde sie in der Jahresversammlung am 07.03.1975 und neu gefasst in der außerordentlichen Jahresversammlung am 12.09.1986. Weitere Änderungen fanden in den Jahresversammlungen vom 08.02.1991, 10.03.1993, 08.03.1996, 12.03.2010, 09.03.2013 und 11.03.2016 statt.